

RS Vwgh 2021/9/22 Ra 2020/12/0040

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.2021

Index

- E000 EU- Recht allgemein
- E3L E05200510
- 10/05 Bezüge Unvereinbarkeit
- 10/07 Verfassungsgerichtshof
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 12/03 Entsendung ins Ausland
- 14/01 Verwaltungsorganisation
- 56/03 ÖBB
- 60/02 Arbeitnehmerschutz
- 61/01 Familienlastenausgleich
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 63 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht
- 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
- 64 Besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht
- 65 Pensionsrecht für Bundesbedienstete
- 66 Sozialversicherung

Norm

- BDG 1979 §15
- BDG 1979 §236b
- BDG 1979 §236d
- DienstrechtsNov 2007
- EURallg
- PensionsharmonisierungsG 2005
- VwGG §42 Abs2 Z1
- 32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art2 Abs2 lit a
- 32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art6

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2016/12/0014 E 19. Oktober 2016 RS 4

Stammrechtssatz

In einem nach § 236b BDG 1979 beantragten Ruhestandsversetzungsverfahren ist die Prüfung, wodurch die Ungleichbehandlung i.S.d. Art 2 Abs 2 lit a der RL 2000/78/EG des Geburtsjahrganges 1954 - insbesondere gegenüber den im Dienststand verbliebenen Beamten des Jahrganges 1953 - sachlich gerechtfertigt ist, wesentlich für den

Ausgang des Verfahrens (vgl. VwGH 25. März 2015, Ro 2014/12/0045). Dabei ist zu berücksichtigen, dass noch das Pensionsharmonierungsgesetz 2004, die Dienstrechts-Novelle 2007 und zuletzt das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008 für die unmittelbar vorangehenden Jahrgänge jeweils eine Verlängerung der Geltungsdauer der Regelungen über den abschlagsfreien Pensionsantritt bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit - zuletzt um 3 Jahre - als angemessen erachtet haben, ohne dass dafür ins Gewicht fallende, die davon betroffenen Geburtsjahrgänge besonders betreffende Unterscheidungskriterien gegenüber dem Geburtsjahrgang 1954, etwa im Bereich der demografischen Entwicklung oder der Situation am Arbeitsmarkt, offenkundig gewesen oder vom VwG festgestellt worden wären. Auf Grund des Fehlens - nach Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien vorzunehmenden - Prüfung der insoweit vom nationalen Recht konkret angestrebten Ziele, deren Rechtmäßigkeit und Angemessenheit sowie der Erforderlichkeit der zu ihrer Erreichung eingesetzten Mittel ist das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts

EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020120040.L04

Im RIS seit

05.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at